Haushaltssatzung der Stadt Mölln
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	56.249.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.493.400 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	**5.244.400 EUR**
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 S. 2 zum Haushaltsausgleich	5.244.400 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	**0,00 EUR**

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.299.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.688.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.315.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.621.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	**der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf**	**9.907.000**	**EUR**
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.600.000	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	4.000.000	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	275,49	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 15.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 EUR beträgt.

§ 6

Durch Verbindung der Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden die Budgets Zentrale Dienste, Finanzen, Finanzwirtschaft, Einwohner, Schulen, Sport, Jugend, Kultur, Soziale Sicherung, Planung, Straßen und Natur entsprechend der Übersicht über die gebildeten Budgets gebildet. Innerhalb der übrigen Teilpläne (Produkte) werden die Erträge und Aufwendungen jeweils zu einem Budget verbunden. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden ebenfalls zu entsprechenden Budgets verbunden.

§ 7

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 22 GemHVO ausgenommen sind die Aufwendungen für Personalkosten, sie sind nur gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen für Personalkosten im jeweiligen Budget. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind Auszahlungen für Anlagen im Bau und für Gebäudebestandteile ausgenommen.

Mölln, den 19.12.2025

gez. Schäper

Siegel

Ingo Schäper
Bürgermeister

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen zur Einsichtnahme im Stadthaus, Zimmer 124, Fachbereich Finanzen, öffentlich aus. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung mit den Anlagen nehmen.

Mölln, den 19.12.2025

gez. Schäper

Siegel

Ingo Schäper
Bürgermeister